

Anmeldung zur Veranstaltungshaftpflichtversicherung „Beiblatt“

Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes

1. Alle über den Haftpflicht-Rahmenvertrag versicherten Vereine, haben Veranstaltungen bis zu 5.000 Besucher automatisch beitragsfrei mitversichert. Der Versicherungsschutz entspricht dem Vertragsumfang des ASM Rahmenvertrages.
2. Die beigetretenen Vereine können anhand des Anmeldeformulars das Risiko nach der dort aufgeführten Tabelle ergänzen. Die entsprechenden Beiträge und Deckungssummen sind ebenfalls dort zu entnehmen.

Die Beitragstabelle „Anmeldung zur Veranstaltungshaftpflichtversicherung“ zur Ergänzung des ASM Rahmenvertrages soll bei folgenden Festen Anwendung finden:

- die üblichen Bierzeltwochenenden, Jugendtanz, Blasmusik, Tanzveranstaltung, Konzerte, Frühschoppen, Umzüge, Bockbierfest, Gartenfest, Oktoberfest, Weinfest, Großveranstaltungen, Bezirksmusikfeste

Nicht versichert werden Veranstaltungen mit Renncharakter.

3. mitversicherte Nebenrisiken

Bei der o. g. Veranstalterhaftpflicht gelten sämtliche Nebenrisiken als mitversichert!

- z. B.
 - Zeltauf- und Zeltabbau
 - Standrisiko des Zeltes
 - Restaurationsbetrieb – Bedienung, Ausgabe von Speisen und Getränken
 - Umzüge mit Pferden oder Kfz
Achtung: Für Schäden, verursacht durch beim Umzug teilnehmende Pferdegespanne oder Kfz, haftet in erster Linie die jeweilige Pferde-Haftpflicht bzw. Kfz-Haftpflichtversicherung, d. h. hierzu benötigt der Tierhalter oder Kfz-Besitzer einen eigenen Haftpflichtvertrag, der die Teilnahme an Umzügen abdeckt. Durch diese Veranstaltungshaftpflicht ist das Halten und der Gebrauch von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Kfz sowie zulassungs- und versicherungspflichtigen Kfz nicht versichert!
 - Auch Sternmärsche
 - Standkonzerte
 - Sollte ein Schießbuden- oder Fahrbetrieb und dergleichen vorhanden sein, bitte darauf achten, dass hierfür von dem Betreiber eine eigene Haftpflicht besteht.

4. Gegen Zuschlag zu versichern sind

- **Mietsachsenschäden** an fremden, gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden (ausgenommen Zelte) samt Zubehör.
Zubehör sind an sich bewegliche Gegenstände, die sich in oder an dem versicherten Gebäude befinden und ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck niet-, nagel-, schrauben-, mauerfest, durch Klammern, Haken, Leitungen oder dergleichen verbunden sind (z. B. Öfen, Herde, Beleuchtungskörper oder sonstige am Gebäude befestigte Einrichtungsgegenstände).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 100.000 EUR, von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100,- EUR selbst zu tragen.

Beitrag: je Veranstaltung 75,77 €

- **Hüpfburg:** Hier werden Schäden mitversichert, die durch die Hüpfburg verursacht werden.

Beitrag: je Veranstaltung 37,89 €

5. Nicht versichert sind

Schäden **an** fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. (z. B. Kfz, Stapler, geliehene Zelte, Schank- oder Lichtanlagen, Möbel, Küchengeräte, Geschirr und an Gebäuden ⇒ Ausnahme: siehe Punkt 4)

Werden **durch** die geliehenen Kfz, Stapler fremde Sachen beschädigt, ist der Schaden über die Kfz- oder Staplerversicherung abzuwickeln. Hier kann es zur Höherstufung kommen.

Das Abbrennen von Feuerwerk.